

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE

Direktor: Univ.-Prof. DDr. Franz Matscher

An das
Präsidium des
Nationalrats

Parlament

1010 W i e n

| | |
|-----------------------|------------|
| Betreff GESETZENTWURF | |
| Zl. 32 ... | -GE/19. 16 |
| Datum: 3. JUNI 1996 | |
| Verteilt 5.6.96 | |

Internationales Forschungszentrum
Edmundsburg · Mönchsberg 2
A - 5 0 2 0 S A L Z B U R G

Telefon: 0 66 2 / 84 25 21-17

84 87 46-1-3

Telefax: 0 66 2 / 84 87 46-4

30.5.1996

A. Oesch-Harant

Betr.: Entwurf des FRÄG
zu GZ 76.201/79-IV/11/96/A des BMfJ v.17.5.1996

Da der Gefertigte den gegenständlichen Gesetzesentwurf erst am gestrigen Tag, nach Rückkehr von einem längeren Auslandsaufenthalt, vorgefunden hat und morgen wieder verreisen muß, ist es ihm bis zum 4.6.1996 nicht möglich, eine fundierte Stellungnahme vom Standpunkt des ÖMRI abzugeben.

Nach einer cursorsichen Durchsicht der einschlägigen Unterlagen möchte er sich wie folgt äußern:

Die Gestattung der Einreise, die Gewährung der Aufenthaltsbewilligung, die Abschiebung, Ausweisung (Auslieferung), die Asylgewährung an (von) Fremde(n), sowie die Schubhaft, behandeln die Straßburger Konventionsorgane im Lichte folgender Konventionsbestimmungen:

- Art. 3 EMRK: Verbot der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (auch in einem Drittstaat);
- Art. 8 EMRK: Achtung des Privat- und Familienlebens;
- Art. 5 EMRK: Freiheitsentzug (Schubhaft);
- Art. 2 4.ZP: Freizügigkeit;
- Art. 1 7.ZP: Verfahrensgarantien bei (Abschiebung und) Ausweisung.

Während die Praxis der Konventionsorgane in früherer Zeit zugunsten der Fremden eher liberal war, wird in jüngster Zeit restriktiver vorgegangen (Urteile Gül/CH 19.2.1996 = Newsletter 96/2/3; Boughanemi/F 24.4.1996); das Urteil des EGMR in einem weiteren, für die künftige Rechtsprechung möglicherweise richtungweisenden Fall (Chahal/GB Kommissionsbericht 27.6.1995 = Newsletter 95/6/3) wird im Juni oder spätestens im August d.J. ergehen.

Dies vorausgeschickt, sei im allgemeinen bemerkt, daß der gegenständliche Gesetzentwurf zu einer Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Situation von Fremden führt; im einzelnen sei bemerkt:

FremdenG

§ 7 (2) Z1, § 7c, § 10a, § 11c, § 11e, § 14 Abs 2, § 20, sind iS einer konventionskonformen Vorgangsweise zu begrüßen.

§ 17, § 18 iVm § 19, § 37 Abs 4 können im Lichte der Rechtsprechung der Konventionsorgane problematisch sein (eine Verurteilung im Inland rechtfertigt nicht unbedingt eine Ausweisung, wenn eine solche einen Eingriff in Art. 3 oder Art. 8 EMRK zur Folge haben würde).

§ 43 ff: scheinen dem Gebot des Art 5 EMRK und Art 1 7.ZP genüge zu tun.

AufG

§ 5 ist zu begrüßen

AsylG

§ 4 ist zu begrüßen

§ 4a und § 5 Abs 1 Z4: siehe zu § 17 FremdenG

FRÄG

Art V ist zu begrüßen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

